

RS Vwgh 1990/7/11 89/09/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

Rechtssatz

Ist die Behörde der Auffassung, daß der Sachverhalt ausreichend geklärt sei, so ist sie nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, von weiteren Ermittlungen Abstand zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn zwischen einem Gutachten und Parteibehauptungen Widersprüche bestehen (Hinweis E 22.12.1966, 1294/66).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090157.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at